

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 28 (1962)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Zuständigkeit der amerikanischen Bundesbehörden für den Bevölkerungsschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364019>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

struktion des Personals ab. Daher müssen die Chefs der erwähnten verschiedenen Dienststellen das notwendige Personal anwerben und ausbilden, das Material erfassen und in ständiger Bereitschaft halten sowie auch Sektions- und Mannschaftsleiter ernennen, denen nur sie während des Einsatzes und auf technischer Ebene Befehle geben können.

Der Präfekt allein kann, nachdem er durch die Polizei über ein schweres Ereignis informiert worden ist und die von der Zentrale für Hilfsmassnahmen erhaltenen Auskünfte berücksichtigt hat, die Initiative ergreifen, den gesamten Tätigkeitsplan auszulösen. Er ist es auch, der das allgemeine Alarm-

signal «ORSEC-Warnung» gibt, das an alle Interessierten unter vorher festgelegten Bedingungen weitergegeben wird. Jeder Uebermittlung des allgemeinen Alarms nach der Entscheidung des Präfekten gehen die Worte «ORSEC-Warnung» voraus, die für jeden Durchführenden eine besondere Bedeutung haben. Nachdem der Alarm gegeben worden ist, setzen sich die vorgeschriebenen Gruppen, deren verschiedene Dienststellen bereits von einem eventuellen Einsatz informiert sind, in Bewegung, während die anderen einsatzbereit bleiben. Die Hauptbefehlsstelle zerfällt in zwei Elemente, wovon das eine in der Präfektur bleibt, und ein bewegliches Element, das sich zum Operationszentrum begibt.

## Zuständigkeit der amerikanischen Bundesbehörden für den Bevölkerungsschutz\*

Durch eine Verfügung des Präsidenten der USA vom 1. August 1961 wurden die Aufgaben, die anfangs dem ehemaligen Amt für zivile und Verteidigungsmobilisation (O. C. D. M.) zugefallen waren, nun dem Verteidigungsdepartement (Bundesministerium für nationale Verteidigung) übertragen. Das O. C. D. M. bildet mit seinen verbliebenen Funktionen jetzt das Amt für Notfallplanung.

Um es genauer zu sagen, ist der Leiter des Verteidigungsdepartements mit der Ausarbeitung und Durchführung eines Programms beauftragt, mit dem Ziel, die Auswirkungen eines Angriffs zu verringern. Darin eingeschlossen sind die Aufklärung und Ausbildung der Industrien und der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Ueberlebensmassnahmen. Diese Aufgaben schliessen ferner ein Programm für Schutzraumbau, ein Alarm- und Verbindungssystem ein sowie ein Hilfsprogramm an die Staaten und die Gemeinden zur Errichtung öffentlicher Dienststellen nach einem Angriff, wie Sanitätsdienst, Hygiene, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Rechtmässigkeit, Brandschutz und Kontrolle, Räumungsarbeiten, Verkehrskontrolle und Wasserversorgung.

Der Direktor des neuen Amtes für Notfallplanung ist damit beauftragt, einen Einheitsplan für die Staaten und Gemeinden, ein Hilfsprogramm für den Fall von Naturkata-

strophen, ein Programm für Verteidigungsmobilisation sowie die Einrichtung von Reservieren von strategischen und lebenswichtigen Materien auszuarbeiten.

Die anfangs geschaffenen Richtlinien sahen die starke Inanspruchnahme der verschiedenen bestehenden Bundesämter vor. So sind zum Beispiel einige typische Aufgaben der Zivilverteidigung, die anderen Aemtern obliegen, die folgenden: für das Landwirtschaftsdepartement: Lagerung von Lebensmitteln, Brandschutz in ländlichen Gegenden, Schutz der Pflanzen und Tiere gegen Strahlungen, chemische und bakteriologische Wirkstoffe; Handelsdepartement: Wiederinstandsetzung von Strassen und Wegen, dringende Expeditionen; Bundesamt für Luftfahrtwesen: Verwendung von Ziviltransportflugzeugen, zivilen Flugplätzen und Zivilluftlinien im Notfall; Departement für Gesundheit, Erziehung und Fürsorge: Lagerung von Arzneimitteln, Hilfe an Obdachlose, Suchdienst inbegriffen; Departement des Innern: Notplan für Elektrizität und flüssigen Brennstoff; Arbeitsdepartement: Anstellungspläne der Arbeitskräfte, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, das sofort nach einem Angriff eingesetzt wird; Postdepartement: Eintragung der Privatpersonen und Familien; Wohnungs- und Wohnungsfinanzierungsamt: Beherbergung und öffentliche Notdienste nach einem Angriff; zwischenstaatlicher Handelsausschuss: Programm zur Verwendung privater Transporte im Notfall.

\* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Januar 1962.

## Kurznachrichten\*

*Ein Entseuchungs-Präparat* in Oesterreich hergestellt, zeigt folgende Eigenschaften: 10 ml 0,1 M-Kobaltsulphatlösung, die mit radioaktivem Kobalt 60 markiert wurde, wurde mit destilliertem Wasser auf 100 ml Gesamtvolumen verdünnt. Die gesamte Aktivität der Probe betrug 11 640 l mp/min. Ein aliquoter Teil von 25 ml der Probelösung wurde auf ein Handgelenk aufgetragen und 2 Minuten einwirken gelassen. Dann wurde die benetzte Stelle mit «SP/61-Pulver» bestreut, 2—3 Minuten darauf gelassen und dann nur mit warmem Wasser abgewaschen. Das Waschwasser wurde gesammelt und hat die radiochemische Bestimmung gezeigt, dass auf dem Handgelenk keine Radioaktivität festgestellt wurde. (SE/A)

*Das Zivilschutzgesetz wurde von der Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein* mit 1963 gegen 687 Stimmen

\* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Februar 1962.

zurückgewiesen. Die zahlreichen Gegner führen an, dass dieses Gesetz nicht einer ausreichenden Studie unterworfen worden sei, obschon es die Regierung ermächtigte, Schutzräume zu bauen, diesbezüglich Subsidien zu gewähren, ein Alarmsystem im ganzen Lande auszuarbeiten, ein Informationsamt zu schaffen, Radioaktivitäts-Messtationen zu errichten und einen beratenden Ausschuss für Zivilverteidigungsfragen zu bilden. Die Ausgaben waren auf rund 10 Millionen Schweizer Franken vorgesehen worden, die Gemeinden sollten einen Drittel der Kosten übernehmen. Nun soll ein zweites Gesetz ausgearbeitet und den Wählern unterbreitet werden.

*Der Bundesausschuss für Handel der USA* hat im Dezember 1961 einen 15 Punkte umfassenden Wegweiser herausgegeben, um die Bevölkerung vor betrügerischer Reklame und Einschüchterungstaktiken von seiten der Verkäufer, betreffend Atomschutzraum-